



21. Wahlperiode

Drucksache **21/1138**

HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2024

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Polizeipräsidentinnen
und Polizeipräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten
des Hessischen Landeskriminalamts**

**HESSISCHER LANDTAG**

30.09.2024

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts**

PL (INA)

A. Problem

Die derzeitige Regelung in Hessen, nach der die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA) als politische Beamtinnen und Beamte eingestuft werden und somit ungeachtet ihres Status als Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit sowie in Bezug auf das Lebenszeitprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz auf. Politische Beamte sind aufgrund ihres Status dazu verpflichtet, ihre Ämter in Übereinstimmung mit den politischen Zielen der jeweiligen Landesregierung zu führen. Dies gefährdet die neutrale und unabhängige Ausübung ihrer Funktionen, insbesondere in sensiblen Bereichen wie der Kriminalitätsbekämpfung. Die derzeitige Regelung kann die Ausübung ihrer fachlichen Kompetenz und Unabhängigkeit der Polizeiführung erheblich beeinträchtigen. Die Leitungen von Polizeibehörden sollten in erster Linie dem Gesetz und den Bürgern verpflichtet sein, nicht aber der aktuellen politischen Führung. Die Möglichkeit, politische Beamte ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu versetzen, untergräbt das Lebenszeitprinzip, das dazu dient, die Unabhängigkeit der Beamten sicherzustellen. Diese Praxis kann die Neutralität und die rechtsstaatliche Funktion der Polizei gefährden sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der Sicherheitsbehörden schwächen.

B. Lösung

Die Unabhängigkeit der Polizeipräsidentinnen und Präsidenten und der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes sowie der Schutz des Lebenszeitprinzips gem. Art. 33 Abs. 5 GG werden dadurch gewährleistet, dass ihre Ämter aus dem Kreis der politischen Beamten herausgenommen werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Wegfall der Einstufung als politische Beamte führt langfristig zu Kosteneinsparungen und damit zur finanziellen Entlastung des Haushalts. Die Praxis, politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und die Position neu zu besetzen, führt häufig zu einer doppelten Besoldung. Sowohl der amtierende als auch der arbeitsfähige, in den Ruhestand versetzte Vorgänger erhalten weiterhin ihre Vergütung. Diese Mehrbelastung entfällt, wenn die Ämter aus dem Kreis der politischen Beamten herausgenommen werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Stärkung der Unabhängigkeit der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)

Das hessische Beamtengesetz (HBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom GVBl. 2013 S. 218 vom 27. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 353, ber. S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
- bb) Satz 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 1 Nr. 5 wird zu Nr. 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit und zum Schutz der Lebenszeitverbeamtung von Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts ist notwendig, um die rechtstaatlichen Prinzipien in Hessen zu wahren und zu stärken. Der Status als politische Beamte untergräbt die notwendige Unabhängigkeit dieser entscheidenden Sicherheitspositionen, da sie verpflichtet sind, ihre Ämter in Übereinstimmung mit den politischen Vorgaben der jeweiligen Landesregierung zu führen. Diese Praxis birgt das Risiko, dass Entscheidungen in der Polizeiführung politisch beeinflusst und nicht ausschließlich auf Grundlage fachlicher und rechtlicher Erwägungen getroffen werden. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 (- 2 BvL 2/22 -) stellt die Einstufung der Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen als politische Beamte einen Eingriff in das Lebenszeitprinzip dar, der nicht durch besondere Sacherfordernisse des betroffenen Amtes gerechtfertigt sei. Weder ihr Aufgabenbereich oder der ihnen zugemessene Entscheidungsspielraum noch ihre organisatorische Stellung, der Umfang der ihnen auferlegten Beratungspflichten gegenüber der Landesregierung oder andere Gesichtspunkte würden ihr Amt als ein „politisches“ ausweisen.

Die in § 37 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz NRW geregelte Möglichkeit der jederzeitigen Versetzung eines Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand ist mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig. Das Gericht stellte klar, dass die Möglichkeit, politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, als Durchbrechung des Lebenszeitprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) grundsätzlich verfassungsrechtlich anerkannt sei, allerdings müsse es auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ihre sachliche Rechtfertigung findet die Ausnahmekategorie der politischen Beamten darin, dass diese nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die organisatorische Stellung und der Umfang der Beratungspflichten gegenüber der Landesregierung in Hessen wesentlich von Nordrhein-Westfalen unterscheiden. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass eine fortdauernde Übereinstimmung der betreffenden Amtsträger mit den politischen Zielen der Regierung für die wirksame Aufgabenerfüllung unerlässlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung betont, dass das Lebenszeitprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 GG eine zentrale Rolle für die Unabhängigkeit des Beamtentums spielt. Dass Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landeskriminalamts, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, widerspricht diesem Grundsatz und gefährdet die rechtsstaatliche Funktion der Polizeibehörden. Die Aufgaben dieser Beamten erfordern Neutralität und Unabhängigkeit, um eine objektive und faire Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die derzeitige Regelung, die sie dem politischen Einfluss des Innenministeriums unterstellt, schafft Abhängigkeiten, die ihrer verantwortungsvollen Position nicht gerecht werden. In Anlehnung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts soll das vorliegende Gesetz sicherstellen, dass die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landeskriminalamts den Status von Lebenszeitbeamten erhalten und damit ihre Unabhängigkeit gegenüber politischem Einfluss stärken.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 7 HBG)

Durch die Änderung des § 7 Abs. 1 HBG gelten die Positionen der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie der Präsidentinnen und Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts nicht mehr als Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes. Dies hat zur Folge, dass sie als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nicht länger in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dies soll künftig nur noch bei Ämtern der Fall sein, deren Ausübung eine fortwährende Übereinstimmung mit den grundlegenden politischen Ansichten und Zielen der Regierung erfordert.

Der bisherige Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird zu Nr. 4.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 30. September 2024

Fraktionsvorsitzender:



Dr. Stefan Naas